

Anmeldung eines Patents / Gebrauchsmusters:

In den letzten Stunden haben Sie erfahren, wie die Anmeldeverfahren für Patente / Gebrauchsmuster beim Deutschen Patent- und Markenamt ablaufen, wie ein Anmeldeantrag aussieht, welche Angaben im Antrag gemacht werden und was die Bestandteile einer Anmeldung (Beschreibung, Ansprüche) ausmacht.

Heute werden Sie erfahren, wie eine Anmeldung entsteht und dass diese - nach Möglichkeit logisch – wie eine wissenschaftliche Abhandlung aufgebaut wird.

Damit Sie Ihre Anmeldeunterlagen nicht nach der Anmeldung zurückerhalten und umformulieren müssen, achten Sie bitte schon bei der Ausarbeitung genau darauf, die Vorgaben der Patentanmeldeverordnung bzw. der Gebrauchsmusteranmeldeverordnung einzuhalten, die hinten diesem Skript beigelegt sind.

Schriftgrad in der Anmeldung mindestens 0,21 cm = 10 Punkt, also so oder grösser
in Zeichnungen mindestens 0,32 cm = 16 Punkt

Seitenränder (allgemein):	Zeichnung	
Oben:	2 Zentimeter	2,5 Zentimeter
Links:	2,5 Zentimeter	2,5 Zentimeter
Rechts:	2 Zentimeter	1,5 Zentimeter
Unten:	2 Zentimeter	1 Zentimeter

Gesamte Unterlage mit **schwarzen**, sauberen, scharf konturierten Schriftzeichen und **Zeichnungsstrichen** mit **ausreichendem Kontrast**.

Zeichnungen

- mit arabischen Ziffern fortlaufend nummeriert, Fig. 1, Fig. 2 ...
- mit Bezugszeichen, die in Beschreibung und / oder in den Ansprüchen erläutert werden
- keine Erläuterungen, ausgenommen sind kurze unentbehrliche Angaben, in elektrischen Schaltplänen, Blockschaltbildern Stichworte, soweit für Verständnis notwendig
- Stand der Technik betreffende Zeichnungen, die dem Verständnis der Erfindung dienen, zulässig, aber Hinweis **Stand der Technik**

Beispiel: DE 10246454A1 = WO2004/033746A2 RWTH Aachen Geschäumte Bauteile

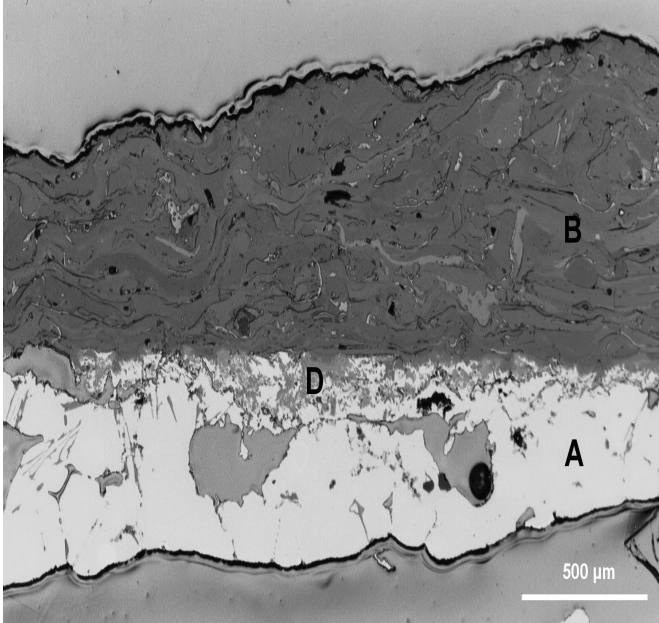


Fig. 1 Erfindung (verkleinert)

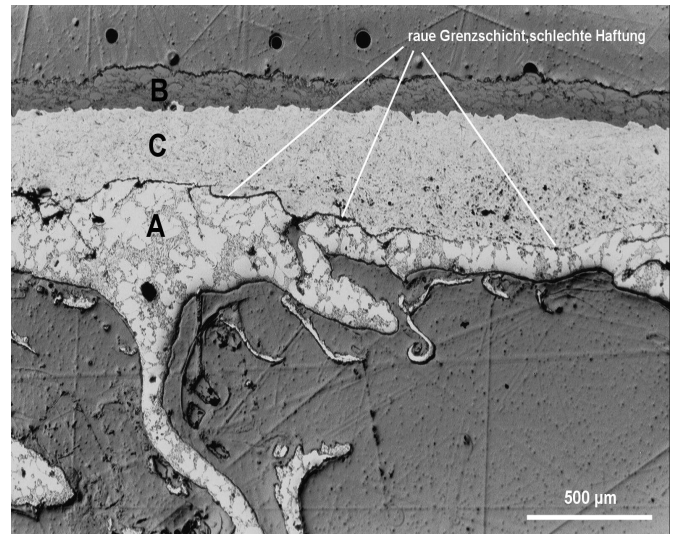


Fig. 2 Stand der Technik (verkleinert)

Es zeigen:

Fig. 1 einen Mikroschliff durch ein erfindungsgemäß hergestelltes beschichtetes geschäumtes Bauteil gemäß Beispiel,

Fig. 2 einen Mikroschliff durch ein gemäß der DE 100 52 405 A1 hergestelltes beschichtetes Bauteil (Vergleichsbeispiel).

In Fig. 1 erkennt man, dass das geschäumte Material A mit der Beschichtung B eine metallurgische Bindung im Grenzbereich D ausgebildet hat, was sich aus den Flecken / Wechselwirkung beider Zonen ergibt. Weiter erkennt man hier zwischen Zone A und Zone B eine deutlich geringere Rauheit / Welligkeit gegenüber Fig. 2.

In Fig. 2 sieht man demgegenüber zwischen dem geschäumten Material A und der Grundierschicht C, die zur Haftvermittlung zur Beschichtung B hinzugegeben werden muss, keine Ansätze für eine metallurgische Bindung zwischen der Schicht A und Schicht C im Sinne einer Verzahnung, Vielmehr erkennt man eine hohe Rauheit zwischen Zone A und Zone C.

Bei Zeichnungen können

bei Patenten, Figuren und Photos / Spektren, Verlaufsdiagramme usw. eingereicht werden, **bei Gebrauchsmustern nur Figuren.**

Durch Zeichnungen können verbesserte Eigenschaften von Erzeugnissen gegenüber dem Stand der Technik visualisiert werden, hier ein besserer Schutz gegen UV-Bestrahlung

Beispiel: DE 3720791C2 Indanderivate, ihre Herstellung und Verwendung

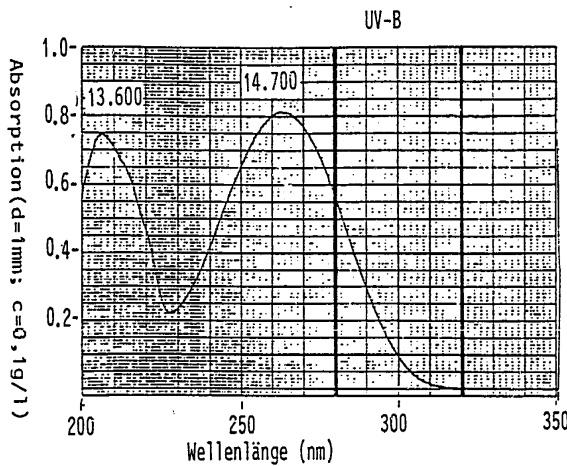


Fig. 2: UV-Spektrum von 2-Methylzimtsäureethylester, trans-Isomer

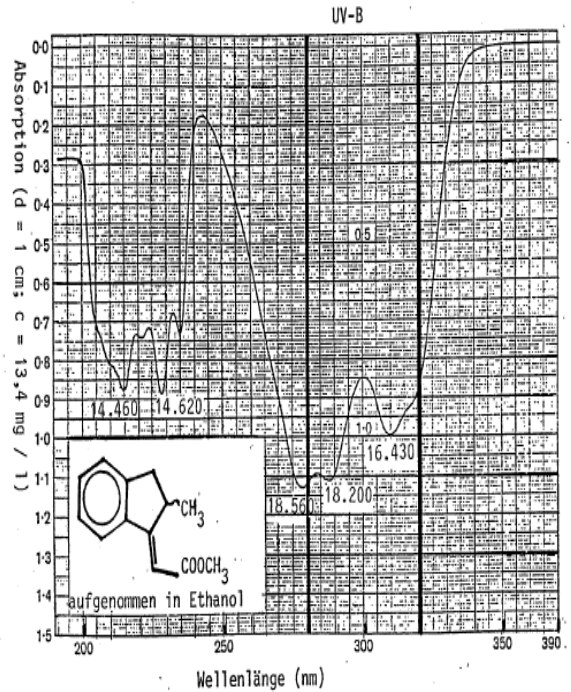


Fig. 1: Erfindung (verkleinert)

Fig. 2: Stand der Technik (verkleinert)

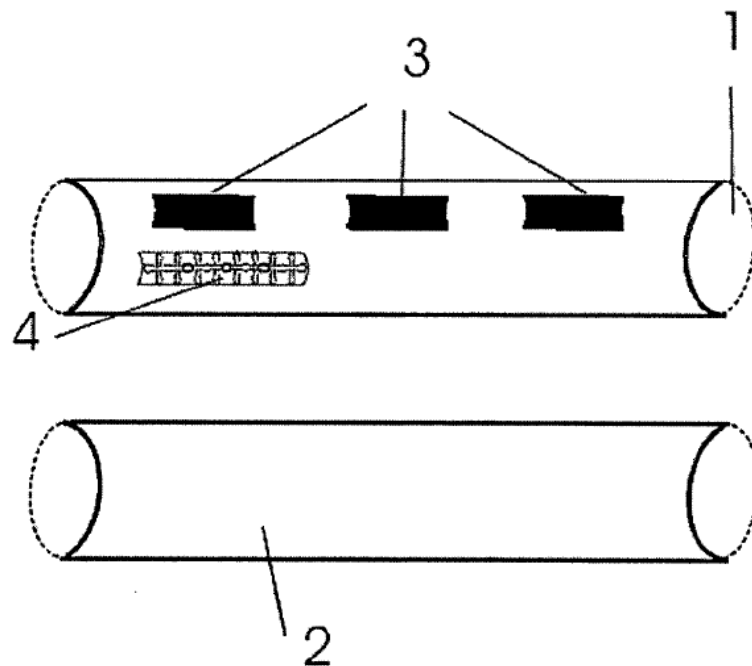
In den UV-Spektren der Fig. 1 bis 3 sind bei 280 nm und 320 nm durch Markierungen der UV-B Bereich angedeutet. Fig. 1 zeigt das UV-Spektrum eines typischen Vertreters der erfindungsgemäßen (bzw. erfindungsgemäß hergestellten) Indansäurederivate, wo man im markierten Bereich eine hohe UV-Absorption mit einer durchschnittlichen Absorption von ca. 16 000 findet. Die Fig. 2 und 3, also UV-Spektren von Zimtsäureestern, zeigen hingegen in diesem Bereich nur eine stark abfallende Absorption, die bei 310 nm bzw. 320 nm endet. Somit können Zimtsäureester das Licht in diesem Bereich erheblich schlechter absorbieren als die erfindungsgemäßen (bzw. erfindungsgemäß hergestellten) Indansäurederivate. Mithin sollten Indansäurederivate in besonde-

Nun zum praktischen Vorgehen [entnommen aus der DE202006008442U1]:

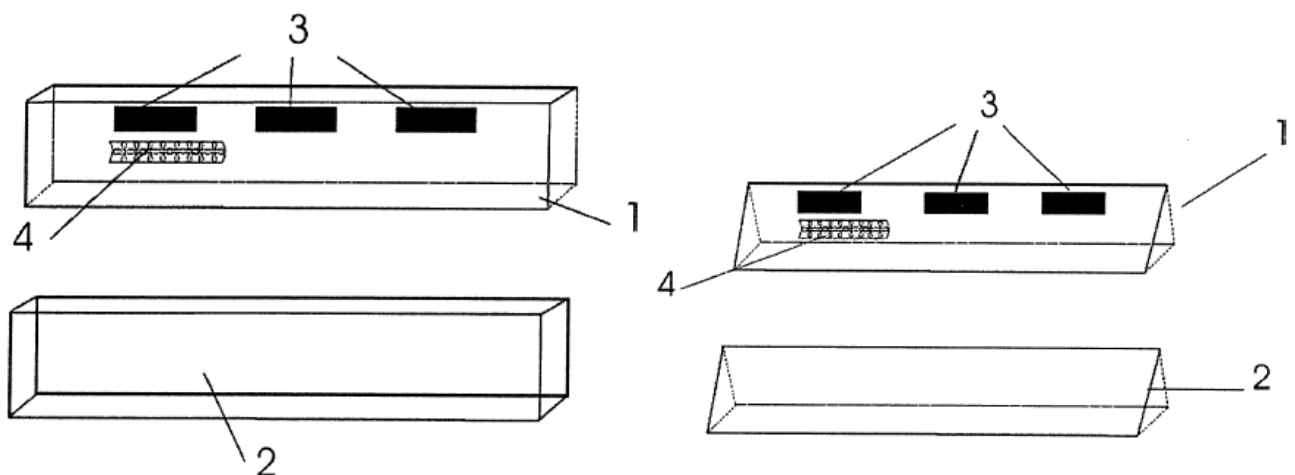
Stellen Sie sich vor, Sie wohnen in einem Altbau, wo die **Kälte durch schlecht schließende Türen / Fenster meist von unten her in die Wohnung eindringt**. Sie können zwar eine Decke oder ähnliches als Dichtung vor das Fenster, die Tür legen, aber beim Öffnen müssen Sie die Decke wegräumen und Sie sitzen wieder in der Zugluft.

Da haben Sie die Idee und greifen zu Papier und Bleistift:

Warum nicht diese Dichtung mit Elementen 3 an der Tür / dem Fenster befestigen, dass die Dichtung also mit der Öffnung verbunden ist und zum Boden hin dichtet?



Aber die Dichtung muss nicht unbedingt zylinderförmig sein, auch andere Formen (**alternative Ausführungsformen der Erfindung**) sollten geschützt werden.



Der nächste Schritt ist, die wesentlichen Elemente dieser „Erfindung“ möglichst breit zu definieren:

Ansprüche:

Was ist wesentlich (technische Merkmale des Hauptanspruchs)

Die Dichtung sollte aus Hülle 1 und Kern 2 bestehen, damit die Hülle gereinigt werden kann. Hierzu muss die Hülle 1 vom Kern 2 getrennt werden können, in der Regel durch eine Öffnung 4 in der Hülle 1 und es sind erstmalig Befestigungsmittel 3 vorhanden.

Anspruch 1 lautet dann:

1. Dichtung für Gebäudeöffnungen, insbesondere des Spaltes an der Unterkante einer Tür oder eines Fensters, mit einer Hülle (1) aus einem flexiblen Material, die einen Kern (2) aus einem wärme- und/oder lärmdämmenden Material umfaßt, wobei die Hülle (1) wenigstens ein Befestigungsmittel (3) aufweist, um die Hülle (1) an der Unterkante der Tür oder des Fensters zu befestigen und zu führen.

Was ist noch zu definieren

- in den Unteransprüchen:

technische Merkmale der Dichtung, also der Hülle 1, des Kerns 2 und der Öffnung 4 sollten näher definiert werden.

2. Dichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Hülle (1) wenigstens eine Öffnung (4) aufweist, über die der Kern (2) aus der Hülle (1) entnehmbar ist und/oder entnommen wird, wobei die Öffnung insbesondere Verschlußmittel in Form von Knöpfen, Druckknöpfen, Klettband, Reißverschluss, Band aufweist.

3. Dichtung nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass sich eine oder mehrere Hülle(n) (1) über wenigstens einen Teil der Breite der Unterkante der Tür oder des Fensters erstreck(t/en), insbesondere über die gesamte Breite der Unterkante der Tür oder des Fensters.

5. Dichtung nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass der Kern (2) aus einer Innenhülle aus textilem Material, insbesondere Polypropylen-Vlies, Polyester, Polyester-Mischgewebe, Baumwolle, Baumwoll-Mischgewebe, Polyamid, Viskose, Viskose-Mischgewebe oder Gummi besteht, mit einer Füllung aus wärme- und/oder lärmdämmenden Material, insbesondere Polyester-Watte, Synthetik-Watte, Baumwoll-Watte, Kapok, Polyetherschaum, Polyetherschaumflocken, Polyurethanschaum, Polyurethanschaum-Flocken oder Polystyrolkern.

.....

7. Dichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass das Befestigungsmittel (3) eine lösbare Verbindung, vorzugsweise eine Klettverbindung über ein oder mehrere Klettbänder ist, die sich über einen Teil oder die gesamte Länge der Hülle (1) erstrecken, und über das Gegenstück an der Unterkante des Fensters oder der Tür einen Klettverschluss schafft.

8. Dichtung nach irgendeinem der vorgenannten Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Hülle (1) Kern (2) Kombination dimensionsstabil ist.

- unabhängiger Anspruch

11. Anwendungsset, enthaltend die Dichtung nach irgendeinem der vorstehenden Ansprüche, zusammen mit Applikationsmitteln, insbesondere Ersatzbefestigungsmitteln.

Beschreibung

Wenn die Ansprüche fertig sind, kann man beginnen, die Beschreibung zu erstellen, da der Wortlaut der Patentansprüche in der Beschreibung wiedergegeben werden muss:

Hierzu ist folgende Reihenfolge einzuhalten

1. das technische Gebiet, zu dem die Erfindung gehört, soweit es sich nicht aus den Ansprüchen oder den Angaben zum Stand der Technik ergibt;

Wiederholen Sie hier die bereits bekannten Merkmale des von Ihnen gefundenen Erzeugnisses

Beschreibung

[0001] Die Erfindung betrifft eine Dichtung für Gebäudeöffnungen, insbesondere des Spaltes zwischen der Unterkante einer Tür und dem Fußboden oder zwischen der Unterkante des Fensters und dem Boden der Fensteröffnung, um die Tür, das Fenster gegen Zugluft, Staub und Geräusche abzudichten.

2. der dem Anmelder bekannte Stand der Technik, unter Angabe der Fundstellen;

Wie sehen auf dem Markt erhältliche ähnliche Produkte aus oder was haben Sie bei einer Recherche gefunden?

[0002] Bekannt ist eine Vielzahl von Vorrichtungen zur Abdichtung von Türen, deren vordergründige Aufgabe darin besteht, das Eintreten von Zugluft, Staub oder Geräuschen in den durch die Tür verschlossenen Raum zu unterbinden. Die Türdich-

3. das der Erfindung zugrunde liegende Problem,

In der Regel ist das technische Problem einer Erfindung, eine technisch einfachere, effektivere usw. Variante bereitzustellen.

[0008] Aufgabe der Erfindung ist es, eine Dichtung für Gebäudeöffnungen, insbesondere des Spaltes an der Unterkante einer Tür oder eines Fensters, bereitzustellen, um die Tür gegen Zugluft, Staub und Geräusche abzudichten, der technisch einfacher gestaltet ist als die vorbekannten Lösungen.

[0009] Aufgabe der Erfindung ist es weiterhin, eine derartige Dichtung insbesondere für Türen und Fenster bereitzustellen, die an bereits vorhandene Wohnungs- und Zimmertüren und -fenster montiert werden kann, ohne aufwendige Veränderungen am Türblatt oder am Fensterblatt vornehmen zu müssen.

[0021] Der vorliegenden Erfindung liegt weiter die Aufgabe zugrunde, ein Anwendungssset bereitzustellen, das die vorgenannte erfindungsgemäße Dichtung zusammen mit weiteren Applizierungsmitteln, insbesondere Ersatzbefestigungsmittel, enthält.

4. die Erfindung, für die in den Patentansprüchen u Schutz begehrt wird;

Hier sind neben dem Hauptanspruch (Anspruch 1) auch sämtliche Unteransprüche wiederzugeben

[0010] Erfindungsgemäß wird die Aufgabe durch die Merkmale von Anspruch 1 gelöst.

[0011] Die Erfindung betrifft daher eine Dichtung für Gebäudeöffnungen, insbesondere des Spaltes an der Unterkante einer Tür oder eines Fensters, mit einer Hülle aus einem flexiblen Material, die einen Kern aus einem wärme- und/oder lärmdämmenden Material umfasst, wobei die Hülle wenigstens ein Befestigungsmittel aufweist, um die Hülle an der Unterkante der Tür oder des Fensters zu befestigen und zu führen.

...

[0020] Nach einer weiteren bevorzugten Ausführungsform ist die erfindungsgemäße Dichtung in der Art ausgestaltet, dass die Hülle eine n-eckige Säulenform, insbesondere eine Quaderform oder eine Zylinderform aufweist.

5. gegebenenfalls vorteilhafte Wirkungen der Erfindung unter Bezugnahme auf den bisherigen Stand der Technik; siehe oben unter 3

6. wenigstens ein Weg zum Ausführen der beanspruchten Erfindung im Einzelnen, erläutert durch Beispiele und ggf. anhand der Zeichnungen

[0022] Die vorliegende Erfindung wird nun anhand eines Ausführungsbeispiels näher erläutert.

[0023] Es zeigen

[0024] [Fig. 1](#) eine schematische Darstellung der erfindungsgemäßen Dichtung in Zylinderform,

[0025] [Fig. 2](#) eine schematische Darstellung der erfindungsgemäßen Dichtung in Quaderform,

[0026] [Fig. 3](#) eine schematische Darstellung der erfindungsgemäßen Dichtung in Form einer dreieckigen Säue, also eines Prismas.

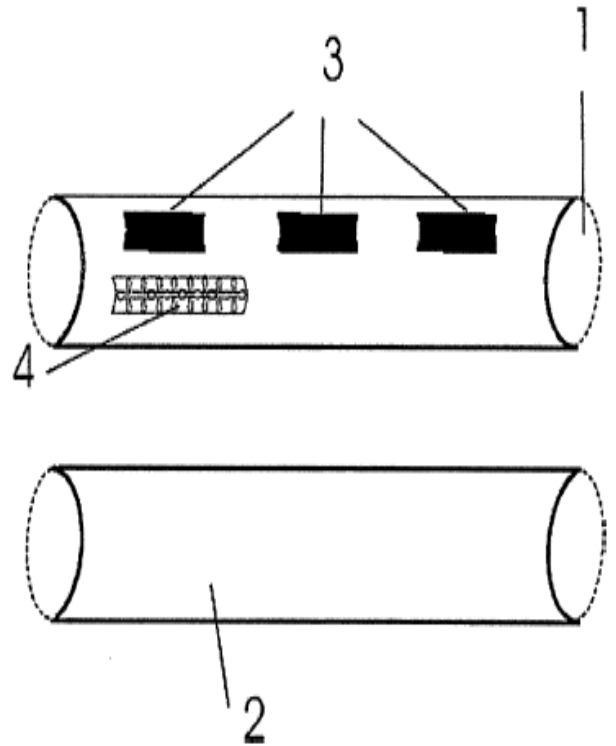
[0027] [Fig. 1](#) zeigt eine Dichtung für Gebäudeöffnungen mit einer Hülle in Zylinderform, die drei Befestigungsmittel aufweist und die weiterhin ein Verschlussmittel, hier in Form eines Reißverschlusses zeigt. Separat hiervon ist der innerhalb der Hülle anzuordnende Kern 2 wiedergegeben, der ebenfalls eine Zylinderform aufweist, die genau in die Hülle passt.

[0028] [Fig. 2](#) zeigt eine Dichtung für Gebäudeöffnungen mit einer Hülle in Quaderform, die drei Befestigungsmittel aufweist und die weiterhin ein Verschlussmittel, hier in Form eines Reißverschlusses zeigt. Separat hiervon ist der innerhalb der Hülle anzuordnende Kern 2 wiedergegeben, der ebenfalls eine Quaderform aufweist, die genau in die Hülle passt.

Zusammenfassung: maximal 1500 Zeichen

Offenbart wird ... (Wortlaut von Anspruch 1)

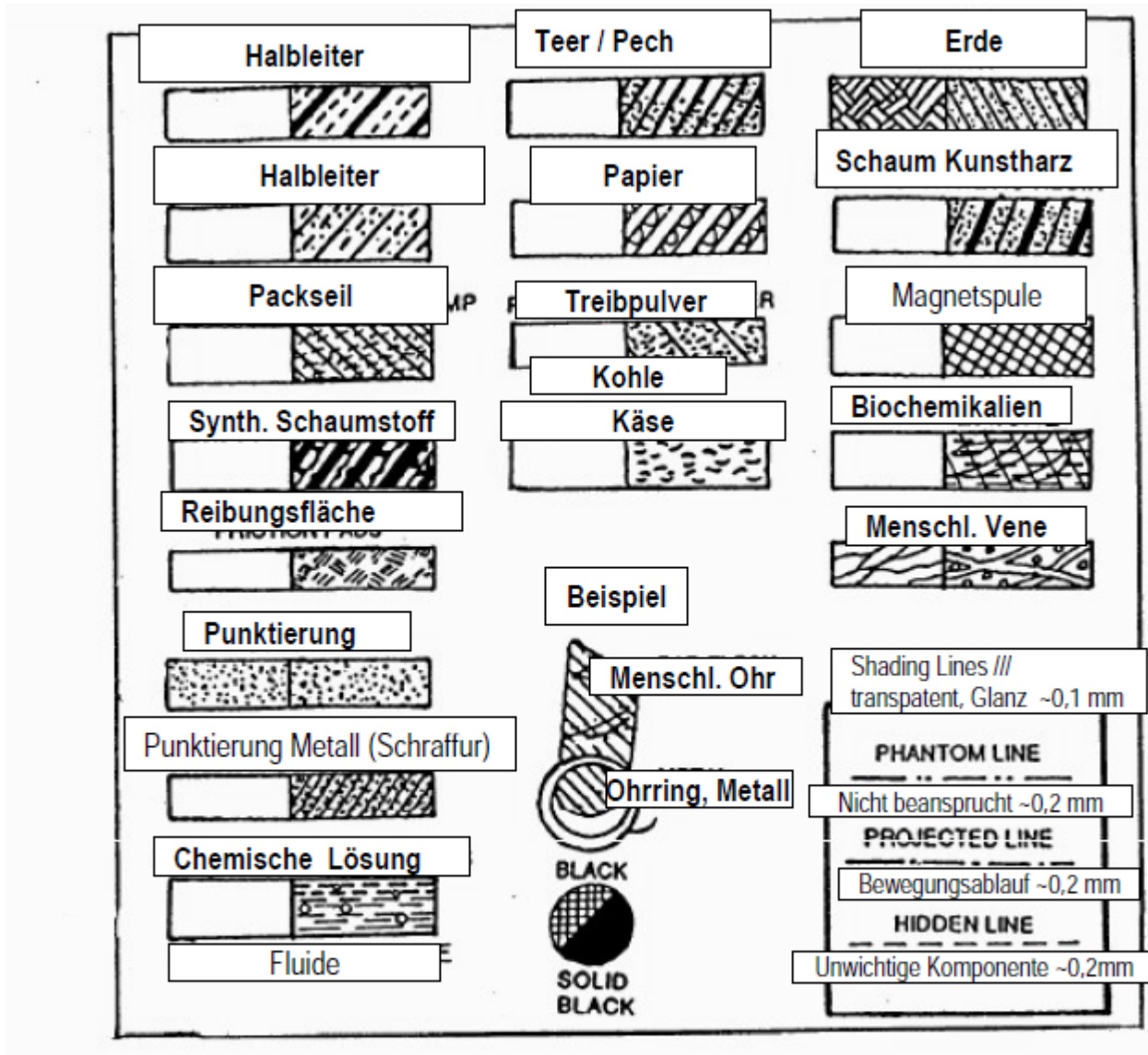
(57) Hauptanspruch: Dichtung für Gebäudeöffnungen, insbesondere des Spaltes an der Unterkante einer Tür oder eines Fensters, mit einer Hülle (1) aus einem flexiblen Material, die einen Kern (2) aus einem wärme- und/oder lärm-dämmenden Material umfaßt, wobei die Hülle (1) wenigstens ein Befestigungsmittel (3) aufweist, um die Hülle (1) an der Unterkante der Tür oder des Fensters zu befestigen und zu führen.



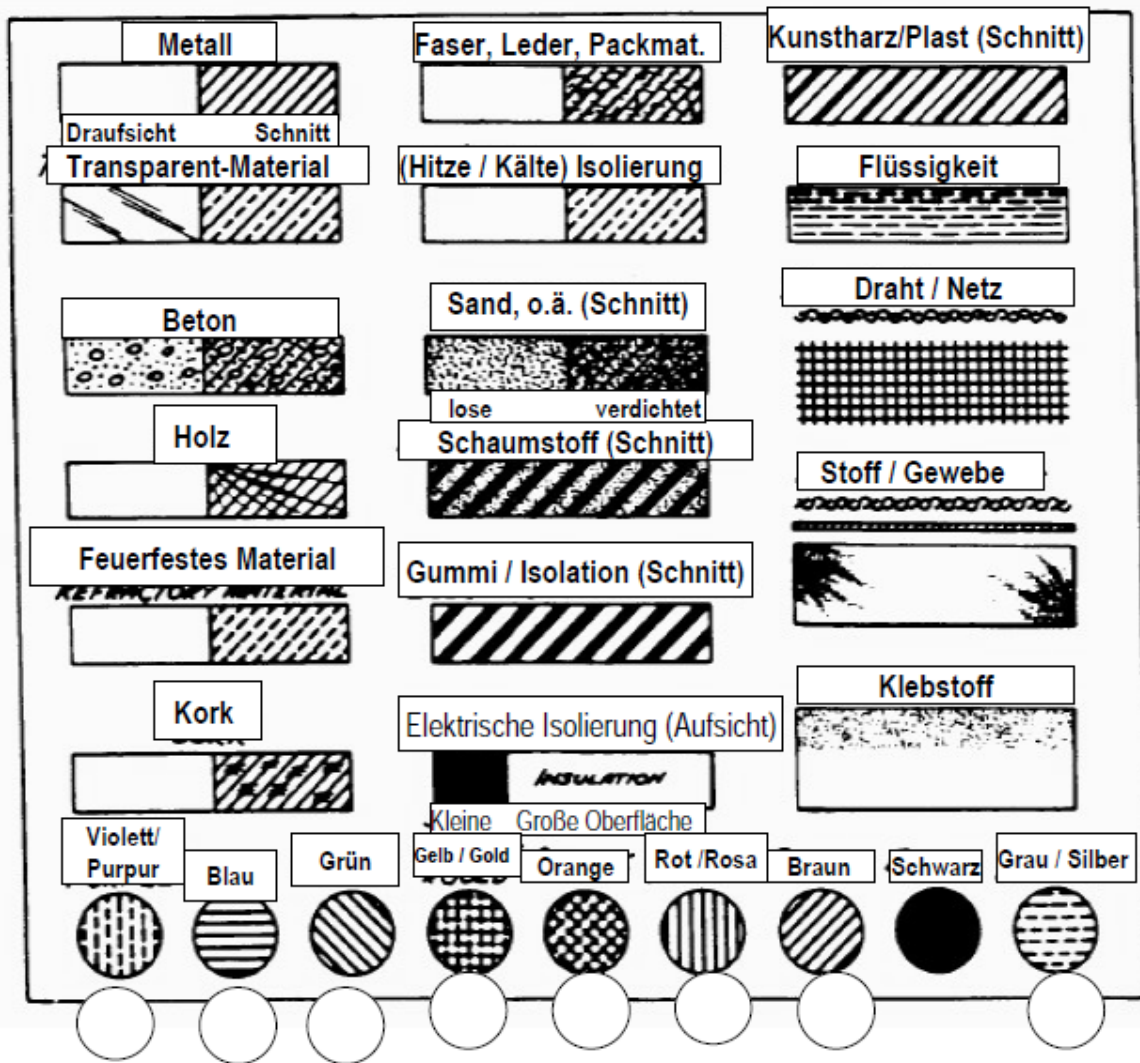
Exkurs: Informationen aus den Figuren von US-Patenten

Bevor das US-Patentamt dem Anmelder in den USA ein Patent erteilt, muss er die „provisorischen“ Zeichnungen (informal drawings) als formal drawings einreichen, die wichtige Aussagen zu den Materialien und Komponenten bei Erzeugnissen / Vorrichtungen geben. Wie Sie vielleicht wissen, machen US-Patente einen beträchtlichen Teil des technischen Patentwissens aus, der über Recherchen gefunden wird.

Hierzu dienen folgende Tabellen, die die Graphiken entweder Materialien zuordnen oder sonstige Aussagen geben.

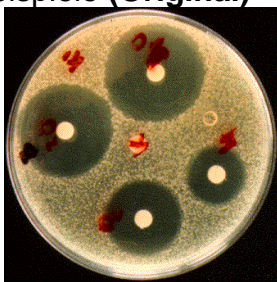


(c) PA Dr. Sieckmann Copat



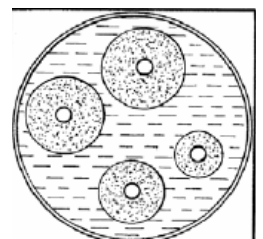
(c) PA Dr. Sieckmann Copat

Beispiele (Original)

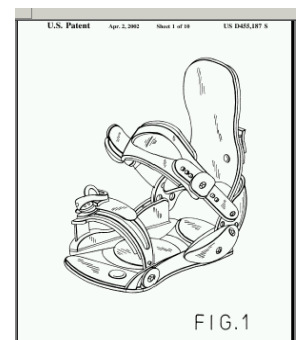


[0052] Die Fig. 1 zeigt die Abhängigkeit der Fläche der Hemmhöfe von verschiedenen Konzentrationen an Irgasan DP 300 nach etwa 16stündiger Inkubation auf Agarplatten mit Nährmedium. Die konzentrischen dunklen Ringe zeigen kein mikrobielles Wachstum. Das im Zentrum der Agarplatte gegen den Bakterienrasen nur schwach sichtbare Filter enthielt dagegen kein Irgasan DP 300.

formal drawing (USA)



Skibindung



DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Weiden

BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

- Dienststelle Jena -

07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

- Technisches Informationszentrum Berlin -
10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Verordnung zum Verfahren in Patentsachen vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (Patentverordnung - PatV)

Vom 1. September 2003

(BGBl. I S. 1702; BIPMZ 2003, 322)

zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3532)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1		Abschnitt 3	
Allgemeines		Sonstige Formerfordernisse	
§ 1 Anwendungsbereich		§ 15 Nachgereichte Anmeldungsunterlagen; Änderung von Anmeldungsunterlagen	
§ 2 DIN-Normen, Einheiten im Messwesen, Symbole und Zeichen		§ 16 Modelle und Proben	
		§ 17 Öffentliche Beglaubigung von Unterschriften	
		§ 18 (weggefallen)	
Abschnitt 2		Abschnitt 4	
Patentanmeldungen; Patentverfahren		Ergänzende Schutzzertifikate	
§ 3 Form der Einreichung		§ 19 Form der Einreichung	
§ 4 Erteilungsantrag		§ 20 Ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel	
§ 5 Anmeldungsunterlagen		§ 21 Ergänzende Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel	
§ 6 Formerfordernisse bei schriftlicher Anmeldung			
§ 7 Benennung des Erfinders		Abschnitt 5	
§ 8 Nichtnennung des Erfinders; Änderungen der Erfindernennung		Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 9 Patentansprüche		§ 22 Übergangsregelung	
§ 10 Beschreibung		§ 23 Inkrafttreten; Außerkrafttreten	
§ 11 Beschreibung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzen			
§ 12 Zeichnungen		Anlagen	
§ 13 Zusammenfassung		Anlage 1 (zu § 11 Abs. 1 Satz 2)	Standards für die Einreichung von Sequenzprotokollen
§ 14 Deutsche Übersetzungen		Anlage 2 (zu § 12)	Standards für die Einreichung von Zeichnungen

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Für die im Patentgesetz geregelten Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Patentgesetzes und der DPMA-Verordnung die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

DIN-Normen, Einheiten im Messwesen, Symbole und Zeichen

(1) DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(2) Einheiten im Messwesen sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Einheiten im Messwesen und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen anzugeben. Bei chemischen Formeln sind die auf dem Fachgebiet national oder international anerkannten Zeichen und Symbole zu verwenden.

Abschnitt 2

Patentanmeldungen; Patentverfahren

§ 3

Form der Einreichung

(1) Die Anmeldung (§ 34 des Patentgesetzes) und die Zusammenfassung (§ 36 des Patentgesetzes) sind beim Deutschen Patent- und Markenamt schriftlich einzureichen. Für die elektronische Einreichung ist § 12 der DPMA-Verordnung maßgebend.

(2) In den Fällen der §§ 8, 14 bis 21 ist die elektronische Form ausgeschlossen.

§ 4

Erteilungsantrag

(1) Der Antrag auf Erteilung des Patents (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 des Patentgesetzes) oder eines Zusatzpatents (§ 16 des Patentgesetzes) ist auf dem vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen Formblatt oder als Datei entsprechend den vom Deutschen Patent- und Markenamt bekannt gemachten Formatvorgaben einzureichen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. folgende Angaben zum Anmelder:

- a) ist der Anmelder eine natürliche Person, den Vornamen und Familiennamen oder, falls die Eintragung unter der Firma des Anmelders erfolgen soll, die Firma, wie sie im Handelsregister eingetragen ist;
- b) ist der Anmelder eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, den Namen dieser Person oder Gesellschaft; die Bezeichnung der Rechtsform kann auf übliche Weise abgekürzt werden. Sofern die juristische Person oder Personengesellschaft in einem Register eingetragen ist, muss der Name entsprechend dem Registereintrag angegeben werden. Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind auch der Name und die Anschrift mindestens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters anzugeben;

dabei muss klar ersichtlich sein, ob das Patent für eine oder mehrere Personen oder Gesellschaften, für den Anmelder unter der Firma oder unter dem bürgerlichen Namen angemeldet wird;

c) Wohnsitz oder Sitz und die Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort);

2. eine kurze und genaue Bezeichnung der Erfindung;
3. die Erklärung, dass für die Erfindung die Erteilung eines Patents oder eines Zusatzpatents beantragt wird;
4. falls ein Vertreter bestellt worden ist, seinen Namen und seine Anschrift;
5. die Unterschrift aller Anmelder oder deren Vertreter;
6. falls ein Zusatzpatent beantragt wird, so ist auch das Aktenzeichen der Hauptanmeldung oder die Nummer des Hauptpatents anzugeben.

(3) Hat der Anmelder seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland, so ist bei der Angabe der Anschrift nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c außer dem Ort auch der Staat anzugeben. Außerdem können gegebenenfalls Angaben zum Bezirk, zur Provinz oder zum Bundesstaat gemacht werden, in dem der Anmelder seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder dessen Rechtsordnung er unterliegt.

(4) Hat das Deutsche Patent- und Markenamt dem Anmelder eine Anmeldernummer zugeteilt, so soll diese in der Anmeldung genannt werden.

(5) Hat das Deutsche Patent- und Markenamt dem Vertreter eine Vertreternummer oder die Nummer einer allgemeinen Vollmacht zugeteilt, so soll diese angegeben werden.

(6) Unterzeichneten Angestellte für ihren anmeldenden Arbeitgeber, so ist die Zeichnungsbefugnis glaubhaft zu machen; auf beim Deutschen Patent- und Markenamt für die Unterzeichner hinterlegte Angestelltenvollmachten ist unter Angabe der hierfür mitgeteilten Kennnummer hinzuweisen.

§ 5

Anmeldungsunterlagen

(1) Die Anmeldungsunterlagen und die Zusammenfassung dürfen im Text keine bildlichen Darstellungen enthalten. Ausgenommen sind chemische und mathematische Formeln sowie Tabellen. Phantasiebezeichnungen, Marken oder andere Bezeichnungen, die zur eindeutigen Angabe der Beschaffenheit eines Gegenstands nicht geeignet sind, dürfen nicht verwendet werden. Kann eine Angabe ausnahmsweise nur durch Verwendung einer Marke eindeutig bezeichnet werden, so ist die Bezeichnung als Marke kenntlich zu machen.

(2) Technische Begriffe und Bezeichnungen sowie Bezugszeichen sind in der gesamten Anmeldung einheitlich zu verwenden, sofern nicht die Verwendung verschiedener Ausdrücke sachdienlich ist. Hinsichtlich der technischen Begriffe und Bezeichnungen gilt dies auch für Zusatzanmeldungen im Verhältnis zur Hauptanmeldung.

§ 6

Formerfordernisse bei schriftlicher Anmeldung

(1) Die Anmeldungsunterlagen sind in einer Form einzureichen, die eine elektronische Erfassung gestattet. Bei umfangreichen Anmeldungsunterlagen mit mehr als 300 Seiten sind zusätzlich zwei Datenträger einzureichen, die die Anmeldungsunterlagen jeweils in maschinenlesbarer Form enthalten. Für die Datenträger gelten die in Anlage 1 (zu § 11 Abs. 1 Satz 2) Nr. 41 festgelegten Standards entsprechend. Den Datenträgern ist eine Erklärung beizufügen, dass die auf den Datenträgern gespeicherten Informationen mit den Anmeldungsunterlagen übereinstimmen.

(2) Die Patentansprüche, die Beschreibung, die Zeichnungen sowie der Text und die Zeichnung der Zusammenfassung sind auf gesonderten Blättern und in drei Stücken einzureichen. Die Blätter müssen das Format A4 nach DIN 476 haben und im Hochformat verwendet werden. Für die Zeichnungen können die Blätter auch im Querformat verwendet werden, wenn dies sachdienlich ist; in diesem Fall ist der Kopf der Abbildungen auf der linken Seite des Blattes im Hochformat anzuordnen. Entsprechendes gilt für die Darstellung chemischer und mathematischer Formeln sowie für Tabellen. Alle Blätter müssen frei von Knicken und Rissen und dürfen nicht gefaltet oder gefalzt sein. Sie müssen aus nicht durchscheinendem, biegsamem, festem, glattem, mattem und widerstandsfähigem Papier sein.

(3) Die Blätter dürfen nur einseitig beschriftet oder mit Zeichnungen versehen sein. Sie müssen so miteinander verbunden sein, dass sie leicht voneinander getrennt und wieder zusammengefügt werden können. Jeder Bestandteil (Antrag, Patentansprüche, Beschreibung, Zeichnungen) der Anmeldung und der Zusammenfassung (Text, Zeichnung) muss auf einem neuen Blatt beginnen. Die Blätter der Beschreibung sind in arabischen Ziffern mit einer fortlaufenden Nummerierung zu versehen. Die Blattnummern sind unterhalb des oberen Rands in der Mitte anzubringen. Zeilen- und Absatzzähler oder ähnliche Nummerierungen sollen nicht verwendet werden.

(4) Als Mindestträger sind auf den Blättern des Antrags, der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zusammenfassung folgende Flächen unbeschriftet zu lassen:

Oberer Rand: 2 Zentimeter

Linker Seitenrand: 2,5 Zentimeter

Rechter Seitenrand: 2 Zentimeter

Unterer Rand: 2 Zentimeter.

Die Mindestträger können den Namen, die Firma oder die sonstige Bezeichnung des Anmelders und das Aktenzeichen der Anmeldung enthalten.

(5) Der Antrag, die Patentansprüche, die Beschreibung und die Zusammenfassung müssen einspaltig mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Blocksatz soll nicht verwendet werden. Die Buchstaben der verwendeten Schrift müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen sich nicht berühren. Graphische Symbole und Schriftzeichen, chemische oder mathematische Formeln können handschriftlich oder gezeichnet sein, wenn dies notwendig ist. Der Zeilenabstand muss 11/2-zeilig sein. Die Texte müssen mit Schriftzeichen, deren Großbuchstaben eine Mindesthöhe von 0,21 Zentimeter (Schriftgrad mindestens 10 Punkt) besitzen, und mit dunkler, unauslöschlicher Farbe geschrieben sein. Das Schriftbild muss scharfe Konturen aufweisen und kontrastreich sein. Jedes Blatt muss weitgehend frei von Radierstellen, Änderungen, Überschreibungen und Zwischenbeschriftungen sein. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn es sachdienlich ist. Der Text soll keine Unterstreichungen, Kursivschreibungen, Fettdruck oder Sperrungen beinhalten.

(6) Die Anmeldungsunterlagen sollen deutlich erkennen lassen, zu welcher Anmeldung sie gehören.

§ 7

Benennung des Erfinders

(1) Der Anmelder hat den Erfinder schriftlich auf dem vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen Formblatt oder als Datei entsprechend den vom Deutschen Patent- und Markenamt bekannt gemachten Formatvorgaben zu benennen.

(2) Die Benennung muss enthalten:

1. den Vor- und Zunamen, Wohnsitz und die Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort, gegebenenfalls Postzustellbezirk) des Erfinders;

2. die Versicherung des Anmelders, dass weitere Personen seines Wissens an der Erfindung nicht beteiligt sind (§ 37 Abs. 1 des Patentgesetzes);
3. falls der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder ist, die Erklärung darüber, wie das Recht auf das Patent an ihn gelangt ist (§ 37 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes);
4. die Bezeichnung der Erfindung und soweit bereits bekannt das amtliche Aktenzeichen;
5. die Unterschrift des Anmelders oder seines Vertreters; ist das Patent von mehreren Personen beantragt, so hat jede von ihnen oder ihr Vertreter die Benennung zu unterzeichnen.

§ 8

Nichtnennung des Erfinders; Änderungen der Erfindernennung

(1) Der Antrag des Erfinders, ihn nicht als Erfinder zu nennen, der Widerruf dieses Antrags (§ 63 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Patentgesetzes) sowie Anträge auf Berichtigung oder Nachholung der Nennung (§ 63 Abs. 2 des Patentgesetzes) sind schriftlich einzureichen. Die Schriftstücke müssen vom Erfinder unterzeichnet sein und die Bezeichnung der Erfindung sowie das amtliche Aktenzeichen enthalten.

(2) Die Zustimmung des Anmelders oder Patentinhabers sowie des zu Unrecht Benannten zur Berichtigung oder Nachholung der Nennung (§ 63 Abs. 2 des Patentgesetzes) hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9

Patentansprüche

(1) In den Patentansprüchen kann das, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (§ 34 Abs. 3 Nr. 3 des Patentgesetzes), einteilig oder nach Oberbegriff und kennzeichnendem Teil geteilt (zweiteilig) gefasst sein. In beiden Fällen kann die Fassung nach Merkmalen gegliedert sein.

(2) Wird die zweiteilige Anspruchsfassung gewählt, sind in den Oberbegriff die durch den Stand der Technik bekannten Merkmale der Erfindung aufzunehmen; in den kennzeichnenden Teil sind die Merkmale der Erfindung aufzunehmen, für die in Verbindung mit den Merkmalen des Oberbegriffs Schutz begehrt wird. Der kennzeichnende Teil ist mit den Worten „dadurch gekennzeichnet, dass“ oder „gekennzeichnet durch“ oder einer sinngemäßen Wendung einzuleiten.

(3) Werden Patentansprüche nach Merkmalen oder Merkmalsgruppen gegliedert, so ist die Gliederung dadurch äußerlich hervorzuheben, dass jedes Merkmal oder jede Merkmalsgruppe mit einer neuen Zeile beginnt. Den Merkmalen oder Merkmalsgruppen sind deutlich vom Text abzusetzende Gliederungszeichen voranzustellen.

(4) Im **ersten Patentanspruch (Hauptanspruch) sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung anzugeben.**

(5) Eine Anmeldung kann mehrere unabhängige Patentansprüche (Nebenansprüche) enthalten, soweit der Grundsatz der Einheitlichkeit gewahrt ist (§ 34 Abs. 5 des Patentgesetzes). Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Nebenansprüche können eine Bezugnahme auf mindestens einen der vorangehenden Patentansprüche enthalten.

(6) Zu jedem Haupt- bzw. Nebenanspruch können ein oder mehrere Patentansprüche (Unteransprüche) aufgestellt werden, die sich auf besondere Ausführungsarten der Erfindung beziehen. Unteransprüche müssen eine Bezugnahme auf mindestens einen der vorangehenden Patentansprüche enthalten. Sie sind so weit wie möglich und auf die zweckmäßigste Weise zusammenzufassen.

(7) Werden mehrere Patentansprüche aufgestellt, so sind sie fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren.

(8) Die Patentansprüche dürfen, wenn dies nicht unbedingt erforderlich ist, im Hinblick auf die technischen Merkmale der Erfindung keine Bezugnahmen auf die Beschreibung oder die Zeichnungen enthalten, z. B. „wie beschrieben in Teil ... der Beschreibung“ oder „wie in Abbildung ... der Zeichnung dargestellt“.

(9) Enthält die Anmeldung Zeichnungen, so sollen die in den Patentansprüchen angegebenen Merkmale mit ihren Bezugszeichen versehen sein, wenn dies das Verständnis des Patentanspruchs erleichtert.

(10) Bei Einreichung in elektronischer Form ist eine Datei entsprechend den vom Deutschen Patent- und Markenamt bekannt gemachten Formatvorgaben zu verwenden.

§ 10

Beschreibung

(1) Am Anfang der Beschreibung nach § 34 Abs. 3 Nr. 4 des Patentgesetzes ist als Titel die im Antrag angegebene Bezeichnung der Erfindung anzugeben.

(2) Ferner sind anzugeben:

1. das technische Gebiet, zu dem die Erfindung gehört, soweit es sich nicht aus den Ansprüchen oder den Angaben zum Stand der Technik ergibt;
2. der dem Anmelder bekannte Stand der Technik, der für das Verständnis der Erfindung und deren Schutzfähigkeit in Betracht kommen kann, unter Angabe der dem Anmelder bekannten Fundstellen;
3. das der Erfindung zugrunde liegende Problem, sofern es sich nicht aus der angegebenen Lösung oder den zu Nummer 6 gemachten Angaben ergibt, insbesondere dann, wenn es zum Verständnis der Erfindung oder für ihre nähere inhaltliche Bestimmung unentbehrlich ist;
4. die Erfindung, für die in den Patentansprüchen Schutz begehrt wird;
5. in welcher Weise der Gegenstand der Erfindung gewerblich anwendbar ist, wenn es sich aus der Beschreibung oder der Art der Erfindung nicht offensichtlich ergibt;
6. gegebenenfalls vorteilhafte Wirkungen der Erfindung unter Bezugnahme auf den bisherigen Stand der Technik;
7. wenigstens ein Weg zum Ausführen der beanspruchten Erfindung im Einzelnen, gegebenenfalls erläutert durch Beispiele und anhand der Zeichnungen unter Verwendung der entsprechenden Bezugszeichen.

(3) In die Beschreibung sind keine Angaben aufzunehmen, die zum Erläutern der Erfindung offensichtlich nicht notwendig sind. Wiederholungen von Ansprüchen oder Anspruchsteilen können durch Bezugnahme auf diese ersetzt werden.

(4) Bei Einreichung in elektronischer Form ist eine Datei entsprechend den vom Deutschen Patent- und Markenamt bekannt gemachten Formatvorgaben zu verwenden.

§ 11

Beschreibung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzen

(1) Sind in der Patentanmeldung Strukturformeln in Form von Nukleotid- oder Aminosäuresequenzen angegeben und damit konkret offenbart, so ist ein entsprechendes Sequenzprotokoll getrennt von Beschreibung und Ansprüchen als Anlage zur Anmeldung einzureichen. Das Sequenzprotokoll hat den in der Anlage 1 enthaltenen Standards für die Einreichung von Sequenzprotokollen zu entsprechen.

(2) Wird die Patentanmeldung in schriftlicher Form eingereicht, so sind zusätzlich zu den schriftlichen Anmeldungsunterlagen zwei Datenträger einzureichen, die das Sequenz-

protokoll jeweils in maschinenlesbarer Form enthalten. Die Datenträger sind als Datenträger für ein Sequenzprotokoll deutlich zu kennzeichnen und haben den in Absatz 1 genannten Standards zu entsprechen. Den Datenträgern ist eine Erklärung beizufügen, dass die auf den Datenträgern gespeicherten Informationen mit dem schriftlichen Sequenzprotokoll übereinstimmen.

(3) Wird das auf dem Datenträger bei der Anmeldung eingereichte Sequenzprotokoll nachträglich berichtigt, so hat der Anmelder eine Erklärung beizufügen, dass das berichtigte Sequenzprotokoll nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Für die Berichtigung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Handelt es sich um eine Anmeldung, die aus einer internationalen Patentanmeldung nach dem Patentzusammenarbeitsvertrag hervorgegangen und für die das Deutsche Patent- und Markenamt Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt ist (Artikel III § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976, BGBl. 1976 II S. 649), so finden die Bestimmungen der Ausführungsordnung zum Patentzusammenarbeitsvertrag unmittelbar Anwendung, soweit diese den Standard für die Einreichung von Sequenzprotokollen regelt.

(5) Eine Einreichung der Anmeldung in elektronischer Form per E-Mail ist nur möglich, wenn die Anmeldung mit Sequenzprotokoll die für das Übertragungsverfahren zulässige Dateigröße nicht überschreiten würde.

§ 12

Zeichnungen

Eingereichte Zeichnungen müssen den in der Anlage 2 enthaltenen Standards entsprechen.

§ 13

Zusammenfassung

(1) Die Zusammenfassung nach § 36 des Patentgesetzes soll aus nicht mehr als 1 500 Zeichen bestehen.

(2) In der Zusammenfassung kann auch die chemische Formel angegeben werden, die die Erfindung am deutlichsten kennzeichnet.

(3) § 9 Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei Einreichung in elektronischer Form ist eine Datei entsprechend den vom Deutschen Patent- und Markenamt bekannt gemachten Formatvorgaben zu verwenden.

§ 14

Deutsche Übersetzungen

(1) Deutsche Übersetzungen von Schriftstücken, die zu den Unterlagen der Anmeldung zählen, müssen von einem Rechtsanwalt oder Patentanwalt beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt sein. Die Unterschrift des Übersetzers ist öffentlich beglaubigen zu lassen (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ebenso die Tatsache, dass der Übersetzer für derartige Zwecke öffentlich bestellt ist.

(2) Deutsche Übersetzungen von

1. Prioritätsbelegen, die gemäß der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (BGBl. 1970 II S. 391) vorgelegt werden, oder

2. Abschriften früherer Anmeldungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 des Patentgesetzes)

sind nur auf Anforderung des Deutschen Patent- und Markenamts einzureichen.

(3) Deutsche Übersetzungen von Schriftstücken, die

1. nicht zu den Unterlagen der Anmeldung zählen und

Anlage 2
(zu § 12)

Standards für die Einreichung von Zeichnungen

A. Schriftliche Einreichung

1. Die Zeichnungen sind auf Blättern mit folgenden Mindesträndern auszuführen:

Oberer Rand: 2,5 cm

linker Seitenrand: 2,5 cm

rechter Seitenrand: 1,5 cm

unterer Rand: 1 cm.

Die für die Abbildungen benutzte Fläche darf 26,2 cm x 17 cm nicht überschreiten; bei der Zeichnung der Zusammenfassung kann sie auch 8,1 cm x 9,4 cm im Hochformat oder 17,4 cm x 4,5 cm im Querformat betragen.

2. Die Zeichnungen sind mit ausreichendem Kontrast, in dauerhaften, schwarzen, ausreichend festen und dunklen, in sich gleichmäßigen und scharf begrenzten Linien und Strichen ohne Farben auszuführen.
3. Zur Darstellung der Erfindung können neben Ansichten und Schnittzeichnungen auch perspektivische Ansichten oder Explosionsdarstellungen verwendet werden. Querschnitte sind durch Schraffierungen kenntlich zu machen, die die Erkennbarkeit der Bezugszeichen und Führungslinien nicht beeinträchtigen dürfen.
4. Der Maßstab der Zeichnungen und die Klarheit der zeichnerischen Ausführung müssen gewährleisten, dass nach elektronischer Erfassung (scannen) auch bei Verkleinerungen auf zwei Drittel alle Einzelheiten noch ohne Schwierigkeiten erkennbar sind. Wird der Maßstab in Ausnahmefällen auf der Zeichnung angegeben, so ist er zeichnerisch darzustellen.
5. Die Linien der Zeichnungen sollen nicht freihändig, sondern mit Zeichengeräten gezogen werden. Die für die Zeichnungen verwendeten Ziffern und Buchstaben müssen mindestens 0,32 cm hoch sein. Für die Beschriftung der Zeichnungen sind lateinische und, soweit üblich, griechische Buchstaben zu verwenden.
6. Ein Zeichnungsblatt kann mehrere Abbildungen enthalten. Die einzelnen Abbildungen sind ohne Platzverschwendung, aber eindeutig voneinander getrennt und vorzugsweise im Hochformat anzuordnen und mit arabischen Ziffern fortlaufend zu nummerieren. Den Stand der Technik betreffende Zeichnungen, die dem Verständnis der Erfindung dienen, sind zulässig; sie müssen jedoch deutlich mit dem Vermerk „Stand der Technik“ gekennzeichnet sein. Bilden Abbildungen auf zwei oder mehr Blättern eine zusammenhängende Figur, so sind die Abbildungen auf den einzelnen Blättern so anzuordnen, dass die vollständige Figur ohne Verdeckung einzelner Teile zusammengesetzt werden kann. Alle Teile einer Figur sind im gleichen Maßstab darzustellen, sofern nicht die Verwendung unterschiedlicher Maßstäbe für die Übersichtlichkeit der Figur unerlässlich ist.
7. Bezugszeichen dürfen in den Zeichnungen nur insoweit verwendet werden, als sie in der Beschreibung und gegebenenfalls in den Patentansprüchen aufgeführt sind und umgekehrt. Entsprechendes gilt für die Zusammenfassung und deren Zeichnung.
8. Die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten; ausgenommen sind kurze unentbehrliche Angaben wie „Wasser“, „Dampf“, „offen“, „zu“, „Schnitt nach A-B“ sowie in elektrischen Schaltplänen und Blockschaltbildern oder Flussdiagrammen kurze Stichworte, die für das Verständnis unentbehrlich sind.

**DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT
80297 München**

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Weiden

BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

- Dienststelle Jena -

07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

- Technisches Informationszentrum Berlin -

10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

**Verordnung
zur Ausführung des Gebrauchsmustergesetzes
(Gebrauchsmusterverordnung - GebrMV)**

Vom 11. Mai 2004

(BGBl. I S. 890; BIPMZ 2004, 314)

zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. September 2006 (BGBl. I S. 2159; BIPMZ 2006, 305)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Gebrauchsmusteranmeldungen

§ 2 Form der Einreichung

§ 3 Eintragungsantrag

§ 4 Anmeldungsunterlagen

§ 5 Schutzansprüche

§ 6 Beschreibung

§ 7 Zeichnungen

§ 8 Abzweigung

§ 9 Deutsche Übersetzungen

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

§10 Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens dieser Verordnung

§11 Übergangsregelung für künftige Änderungen

§12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für die im Gebrauchsmustergesetz geregelten Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (Gebrauchsmusterangelegenheiten) gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Gebrauchsmustergesetzes und der DPMA-Verordnung die Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

Abschnitt 2

Gebrauchsmusteranmeldungen

§ 2

Form der Einreichung

Erfindungen, für die der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird (§ 1 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes), sind beim Deutschen Patent- und Markenamt schriftlich anzumelden. Für die elektronische Einreichung ist § 12 der DPMA-Verordnung maßgebend.

§ 3

Eintragungsantrag

(1) Der Antrag auf Eintragung des Gebrauchsmusters (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 des Gebrauchsmustergesetzes) muss auf dem vom Deutschen Patent- und Markenamt vorgeschriebenen Formblatt eingereicht werden.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. folgende Angaben zum Anmelder:

- a) ist der Anmelder eine natürliche Person, den Vornamen und Familiennamen oder, falls die Eintragung unter der Firma des Anmelders erfolgen soll, die Firma, wie sie im Handelsregister eingetragen ist;
- b) ist der Anmelder eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, den Namen dieser Person oder Gesellschaft; die Bezeichnung der Rechtsform kann auf übliche Weise abgekürzt werden. Sofern die juristische Person oder Personengesellschaft in einem Register eingetragen ist, muss der Name entsprechend dem Registereintrag angegeben werden. Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind auch der Name und die Anschrift mindestens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters anzugeben;

dabei muss klar ersichtlich sein, ob das Gebrauchsmuster für eine oder mehrere Personen oder Gesellschaften, für den Anmelder unter der Firma oder unter dem bürgerlichen Namen angemeldet wird;

c) Wohnsitz oder Sitz und die Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort);

2. eine kurze und genaue technische Bezeichnung des Gegenstands des Gebrauchsmusters (keine Marken- oder sonstige Fantasiebezeichnung);
3. die Erklärung, dass für die Erfindung die Eintragung eines Gebrauchsmusters beantragt wird;
4. falls ein Vertreter bestellt worden ist, seinen Namen und seine Anschrift;
5. die Unterschrift aller Anmelder oder deren Vertreter;
6. falls die Anmeldung eine Teilung (§ 4 Abs. 6 des Gebrauchsmustergesetzes) oder eine Ausscheidung aus einer Gebrauchsmusteranmeldung betrifft, die Angabe des Aktenzeichens und des Anmeldetags der Stammanmeldung;
7. falls der Anmelder für dieselbe Erfindung mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland bereits früher ein Patent beantragt hat und dessen Anmeldetag in Anspruch nehmen will, eine entsprechende Erklärung, die mit der Gebrauchsmusteranmeldung abgegeben werden muss (§ 5 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes - Abzweigung).

(3) Hat der Anmelder seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland, so ist bei der Angabe der Anschrift nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c außer dem Ort auch der Staat anzugeben. Außerdem können gegebenenfalls Angaben zum Bezirk, zur Provinz oder zum Bundesstaat gemacht werden, in dem der Anmelder seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder dessen Rechtsordnung er unterliegt.

(4) Hat das Deutsche Patent- und Markenamt dem Anmelder eine Anmeldernummer zugeteilt, so soll diese in der Anmeldung genannt werden.

(5) Hat das Deutsche Patent- und Markenamt dem Vertreter eine Vertreternummer oder die Nummer einer allgemeinen Vollmacht zugeteilt, so soll diese angegeben werden.

(6) Unterzeichnen Angestellte für ihren anmeldenden Arbeitgeber, so ist die Zeichnungsbefugnis glaubhaft zu machen; auf beim Deutschen Patent- und Markenamt für die Unterzeichner hinterlegte Angestelltenvollmachten ist unter Angabe der hierfür mitgeteilten Kennnummer hinzuweisen.

§ 4

Anmeldungsunterlagen

(1) Die Schutzansprüche, die Beschreibung und die Zeichnungen sind auf gesonderten Blättern und jeweils in zwei Stücken einzureichen.

(2) Die Anmeldungsunterlagen müssen deutlich erkennen lassen, zu welcher Anmeldung sie gehören. Ist das amtliche Aktenzeichen mitgeteilt worden, so ist es auf allen später eingereichten Eingaben anzugeben.

(3) Die Anmeldungsunterlagen dürfen keine Mitteilungen enthalten, die andere Anmeldungen betreffen.

(4) Die Unterlagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Als Blattgröße ist nur das Format DIN A4 zu verwenden. Die Blätter sind im Hochformat und nur einseitig und mit 1 1/2-Zeilenabstand zu beschriften. Für die Zeichnungen können die Blätter auch im Querformat verwendet werden, wenn es sachdienlich ist.

2. Als Mindestränder sind auf den Blättern des Antrags, der Schutzansprüche und der Beschreibung folgende Flächen unbeschriftet zu lassen:

Oberer Rand	2 Zentimeter,
linker Seitenrand	2,5 Zentimeter,
rechter Seitenrand	2 Zentimeter,
unterer Rand	2 Zentimeter.

Die Mindestränder können den Namen, die Firma oder die sonstige Bezeichnung des Anmelders und das Aktenzeichen der Anmeldung enthalten.

3. Es sind ausschließlich Schreibmaschinenschrift, Druckverfahren oder andere technische Verfahren zu verwenden. Symbole, die auf der Tastatur der Maschine nicht vorhanden sind, können handschriftlich eingefügt werden.
4. Das feste, nicht durchscheinende Schreibpapier darf nicht gefaltet oder gefalzt werden und muss frei von Knicken, Rissen, Änderungen, Radierungen und dergleichen sein.
5. Gleichmäßig für die gesamten Unterlagen sind schwarze, saubere, scharf konturierte Schriftzeichen und Zeichnungsstriche mit ausreichendem Kontrast zu verwenden. Die Buchstaben der verwendeten Schrift müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen sich nicht berühren.

§ 5

Schutzansprüche

(1) In den Schutzansprüchen kann das, was als gebrauchsmusterfähig unter Schutz gestellt werden soll (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 des Gebrauchsmustergesetzes), einteilig oder nach Oberbegriff und kennzeichnendem Teil geteilt (zweiteilig) gefasst sein. In beiden Fällen kann die Fassung nach Merkmalen gegliedert sein.

(2) Wird die zweiteilige Anspruchsfassung gewählt, sind in den Oberbegriff die Merkmale der Erfindung aufzunehmen, von denen die Erfindung als Stand der Technik ausgeht; in den kennzeichnenden Teil sind die Merkmale der Erfindung aufzunehmen, für die in Verbindung mit den Merkmalen des Oberbegriffs Schutz begehrt wird. Der kennzeichnende Teil ist mit den Worten "dadurch gekennzeichnet, dass" oder "gekennzeichnet durch" oder einer sinngemäßen Wendung einzuleiten.

(3) Werden Schutzansprüche nach Merkmalen oder Merkmalsgruppen gegliedert, so ist die Gliederung dadurch äußerlich hervorzuheben, dass jedes Merkmal oder jede Merkmalsgruppe mit einer neuen Zeile beginnt. Den Merkmalen oder Merkmalsgruppen sind deutlich vom Text abgesetzte Gliederungszeichen voranzustellen.

(4) Im ersten Schutzanspruch (Hauptanspruch) sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung anzugeben.

(5) Eine Anmeldung kann mehrere unabhängige Schutzansprüche (Nebenansprüche) enthalten, soweit der Grundsatz der Einheitlichkeit gewahrt ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes). Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Zu jedem Haupt- bzw. Nebenanspruch können ein oder mehrere Schutzansprüche (Unteransprüche) aufgestellt werden, die sich auf besondere Ausführungsarten der Erfindung beziehen. Unteransprüche müssen eine Bezugnahme auf mindestens einen der vorangehenden Schutzansprüche enthalten. Sie sind soweit wie möglich und auf die zweckmäßigste Weise zusammenzufassen.

(7) Werden mehrere Schutzansprüche aufgestellt, so sind sie fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren.

(8) Die Schutzansprüche dürfen, wenn dies nicht unbedingt erforderlich ist, im Hinblick auf die technischen Merkmale der Erfindung keine Bezugnahmen auf die Beschreibung oder die Zeichnungen enthalten, z.B. "wie beschrieben in Teil ... der Beschreibung" oder "wie in Abbildung ... der Zeichnung dargestellt".

(9) Enthält die Anmeldung Zeichnungen, so sollen die in den Schutzansprüchen angegebenen Merkmale mit ihren Bezugszeichen versehen sein, wenn dies das Verständnis des Schutzanspruchs erleichtert.

§ 6

Beschreibung

(1) Am Anfang der Beschreibung (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 des Gebrauchsmustergesetzes) ist als Titel die im Antrag angegebene Bezeichnung des Gegenstands des Gebrauchsmusters (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) anzugeben.

(2) In der Beschreibung sind ferner anzugeben:

1. das technische Gebiet, zu dem die Erfindung gehört, soweit es sich nicht aus den Schutzansprüchen oder den Angaben zum Stand der Technik ergibt;
2. der dem Anmelder bekannte Stand der Technik, der für das Verständnis der Erfindung und deren Schutzfähigkeit in Betracht kommen kann, unter Angabe der dem Anmelder bekannten Fundstellen;
3. das der Erfindung zugrundeliegende Problem, sofern es sich nicht aus der angegebenen Lösung oder den zu Nummer 6 gemachten Angaben ergibt, insbesondere dann, wenn es zum Verständnis der Erfindung oder für ihre nähere inhaltliche Bestimmung unentbehrlich ist;
4. die Erfindung, für die in den Schutzansprüchen Schutz begehrt wird;
5. in welcher Weise die Erfindung gewerblich anwendbar ist, wenn es sich aus der Beschreibung oder der Art der Erfindung nicht offensichtlich ergibt;
6. gegebenenfalls vorteilhafte Wirkungen der Erfindung unter Bezugnahme auf den in der Anmeldung genannten Stand der Technik;
7. wenigstens ein Weg zum Ausführen der beanspruchten Erfindung im Einzelnen, gegebenenfalls erläutert durch Beispiele und anhand der Zeichnungen unter Verwendung der entsprechenden Bezugszeichen.

(3) In die Beschreibung sind keine Markennamen, Fantasiebezeichnungen oder solche Angaben aufzunehmen, die zum Erläutern der Erfindung offensichtlich nicht notwendig sind. Wiederholungen von Schutzansprüchen oder Anspruchsteilen können durch Bezugnahme auf diese ersetzt werden.

§ 7

Zeichnungen

(1) Die Zeichnungen sind auf Blättern mit folgenden Mindestgrößen auszuführen:

Oberer Rand	2,5 Zentimeter
linker Seitenrand	2,5 Zentimeter
rechter Seitenrand	1,5 Zentimeter
unterer Rand	1 Zentimeter.

Die für die Abbildungen benutzte Fläche darf 26,2 Zentimeter x 17 Zentimeter nicht überschreiten.

(2) Ein Zeichnungsblatt kann mehrere Zeichnungen (Figuren) enthalten. Sie sollen ohne Platzverschwendung, aber eindeutig voneinander getrennt und möglichst in Hochfor-

mat angeordnet und mit arabischen Ziffern fortlaufend nummeriert werden. Den Stand der Technik betreffende Zeichnungen, die dem Verständnis der Erfindung dienen, sind zulässig; sie müssen jedoch deutlich mit dem Vermerk "Stand der Technik" gekennzeichnet sein.

(3) Zur Darstellung der Erfindung können neben Ansichten und Schnittzeichnungen auch perspektivische Ansichten oder Explosionsdarstellungen verwendet werden. Querschnitte sind durch Schraffierungen kenntlich zu machen, die die Erkennbarkeit der Bezugszeichen und Führungslinien nicht beeinträchtigen dürfen.

(4) Die Linien der Zeichnungen sollen nicht freihändig, sondern mit Zeichengeräten gezogen werden. Die für die Zeichnungen verwendeten Ziffern und Buchstaben müssen mindestens 0,32 Zentimeter hoch sein. Für die Beschriftung der Zeichnungen sind lateinische und, soweit in der Technik üblich, andere Buchstaben zu verwenden.

(5) Die Zeichnungen sollen mit Bezugszeichen versehen werden, die in der Beschreibung und/oder in den Schutzansprüchen erläutert worden sind. Gleiche Teile müssen in allen Abbildungen gleiche Bezugszeichen erhalten, die mit den Bezugszeichen in der Beschreibung und den Schutzansprüchen übereinstimmen müssen.

(6) Die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten; ausgenommen sind kurze unentbehrliche Angaben wie "Wasser", "Dampf", "offen", "zu", "Schnitt nach A-B" sowie in elektrischen Schaltplänen und Blockschaltbildern kurze Stichworte, die für das Verständnis notwendig sind.

§ 8

Abzweigung

(1) Hat der Anmelder mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland für dieselbe Erfindung bereits früher ein Patent angemeldet, so kann er mit der Gebrauchsmusteranmeldung die Erklärung abgeben, dass der für die Patentanmeldung maßgebende Anmeldetag in Anspruch genommen wird. Ein für die Patentanmeldung beanspruchtes Prioritätsrecht bleibt für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten. Das Recht nach Satz 1 kann bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Patentanmeldung erledigt oder ein etwaiges Einspruchsverfahren abgeschlossen ist, jedoch längstens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Anmeldetag der Patentanmeldung ausgeübt werden (§ 5 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes).

(2) Der Abschrift der fremdsprachigen Patentanmeldung (§ 5 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes) ist eine deutsche Übersetzung beizufügen, es sei denn, die Anmeldungsunterlagen stellen bereits die Übersetzung der fremdsprachigen Patentanmeldung dar.

§ 9

Deutsche Übersetzungen

(1) Deutsche Übersetzungen von Schriftstücken, die zu den Unterlagen der Anmeldung zählen, müssen von einem Rechtsanwalt oder Patentanwalt beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt sein. Die Unterschrift des Übersetzers ist öffentlich beglaubigen zu lassen (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ebenso die Tatsache, dass der Übersetzer für derartige Zwecke öffentlich bestellt ist.